

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Februar 2023

94

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202; Art. 2 Abs. 1 lit. j).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Breitensport hat eine herausragende Bedeutung in der Schweiz. Es ist herausfordernd, genügend Personen zu finden, die sich in diesem Bereich engagieren. Der Kanton Thurgau begrüsst daher prinzipiell jede Massnahme, die ein Engagement zugunsten des Breitensports fördert. Die unterbreitete Verordnungsänderung erachten wir deshalb als sinnvoll und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Das von Bundespräsident Alain Berset im Begleitschreiben formulierte Ziel, die Vereine im Bereich des Breitensports zu entlasten, ist für die Sportvereine und das gesamte Sport- und Bewegungsförderungs-System der Schweiz sehr wichtig. „Das Ehrenamt bildet das Fundament des Vereinssports“, heisst es in der Studie „Sportvereine in der Schweiz“ des Observatoriums Sport und Bewegung Schweiz aus dem Jahr 2017. Konkret werden im Schweizer Vereinssport von rund 350'000 Ämtern ungefähr 4 Prozent entschädigt, die restlichen 96 Prozent werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Sportvereine als vielleicht wichtigste Träger der Bewegungsförderung sehen sich mit stetig steigenden administrativen Anforderungen konfrontiert. Gerade Vorstandsmitglieder von grossen Breitensportvereinen führen mittlerweile in Fronarbeit ein KMU. Entsprechend wichtig ist die angestrebte Entlastung im Bereich der Unfallversicherung.

Der erläuternde Bericht fasst die Ausgangslage und Problematik für Sportvereine sehr gut zusammen.

2/3

Wir teilen die im Bericht formulierte Einschätzung, dass mit der vorgeschlagenen Einkommens-Freigrenze eine Mehrheit der ehrenamtlich organisierten Schweizer Breitensportvereine vom Abschluss einer Berufsunfall-Versicherung befreit werden kann. Auch begrüssen wir es, dass eine Lösung gefunden werden konnte, die der Teuerung Rechnung trägt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die angestrebte Entlastung von im Breitensport tätigen Sportvereinen durch die vorgelegte Änderung der UVV nur zu einem Teil gelingt. Da es genügt, wenn eine Trainerin oder ein Trainer im Verein eine Entschädigung über der Einkommens-Freigrenze erhält, um einen Sportverein von der Ausnahme vollständig auszuschliessen, wird es sehr viele Breitensportvereine geben, die nicht von der Freigrenze und damit von der Entlastung profitieren werden. Da im Sport insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen dazu tendieren, eine oder einige wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainerin oder Trainer zu beschäftigen, wird dieser Effekt viele Breitensportvereine treffen. Wir sind zur Einschätzung gelangt, dass wir diesen Effekt aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Lösung eine Mehrheit der Breitensport-Vereine von einer potenziell existenzgefährdenden Unfallversicherungs-Prämie befreit, in Kauf nehmen müssen. Er darf aber nicht ignoriert und muss mittelfristig gelöst werden.

Wir unterstützen diese in einem langen und breit abgestützten Erarbeitungsprozess entstandene Änderung und versprechen uns davon die angestrebte substanzielle und nachhaltige Entlastung des Breitensports.

2. Bemerkungen zur Änderung in Art. 2 Abs. 1 lit. j

Wir regen an, die folgenden Punkte vor der Verabschiedung von Art. 2 Abs. 1 lit. j nochmals vertieft zu prüfen oder diese zumindest bei der Umsetzung in der Praxis zu berücksichtigen:

- Vom Begriff „Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer“ müssen neben den eine Sportart ausübenden Personen und den sie Betreuenden mindestens auch folgende Funktionen eines Sportvereins erfasst werden:
 - Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren und ähnliche Funktionen
 - Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisorinnen und -Supervisoren
- Die Rechtsform darf nicht relevant sein, um eine im Breitensport tätige Organisation als „Sportverein“ zu qualifizieren. Das heisst, es dürfen nicht nur alle Sportvereine und Sportverbände, die als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) organisiert sind, erfasst werden, sondern auch an-

3/3

- dere Organisationen mit anderen Rechtsformen, die im Breitensport tätig sind und Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer entschädigen.
- Vom Begriff „Sportverein“ sollen im Minimum alle Vereine, die einem Mitglied von Swiss Olympic angeschlossen sind, erfasst werden.

3. Kontaktperson

Als Kontaktperson steht Ihnen für allfällige Rückfragen lic. iur. Patrik Riebli, Generalsekretär des Departements für Erziehung und Kultur, patrik.riebli@tg.ch, 058 345 57 53, zur Verfügung.

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

